



Amliche Bekanntmachung
 Betr.: Bauleitplanung der Stadt Hofheim am Taunus, Bebauungsplan Nr. 52 für das Gebiet 'Vorderheide und Steinberg'.
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus hat in ihrer Sitzung am 23. 10. 1977 beschlossen, die Textziffer 2 des baunordnungsrechtlichen Festsetzungsplans zu ändern.
 Die Ziffer 2 der obengenannten Festsetzung erhält folgenden Wortlaut:
 2. Dachgauben – § 11(1) Nr. 1 HBO
 2.1 Dachgauben, Dachanschnitte und Dremel sind in maximal zweigeschossiger Bauweise nicht zulässig.
 2.2 Im eingeschossigen Gebiet sowie bei eingeschossiger Bebauung im zweigeschossigen Gebiet sind Dachgauben und Dachanschnitte bis zu einer Länge von 50 % der jeweiligen Gebäudelänge zulässig.
 Die Seitenwände von Dachgauben und Dachanschnitten müssen von Giebeln, Giebeln und Kehlen mindestens 1,50 m waagrecht, in der Traufhöhe der Gauben mindestens 50 cm unter der Oberkante des Firstes, die Unterkante mindestens 30 cm vom Ansetzpunkt der Dachhaut mit der Außenwand des Gebäudes liegen. In den vorderen Ausstattungsflächen von Dachgauben sind stehende Fenster anzusetzen.
 2.3 Bei eingeschossiger Bebauung im zweigeschossigen Gebiet sind Dremel (Knechtböcke) zulässig.
 Die Änderung der Ziffer 2 des baunordnungsrechtlichen Festsetzungsplans wird nach ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.
 Hofheim am Taunus, den 4. Dezember 1977
 Der Magistrat
 1. Bürgermeister
 2. Bürgermeister

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. Stand: Okt. 1975
 FFM HÖCHST DEN 30. November 1977
 KATASTERAMT
 Im Auftrag
 VERMESSUNGSDIREKTOR

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 5 2, 8, UND 9 DES BBAUG VOM 23. 6. 1960
 STADTBAUAMT HOFHEIM / TS
 HOFHEIM / TS, DEN 23. Juni 1976
 STADTBAUMEISTER
 HOFHEIM / TS, DEN 23. Juni 1976
 BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 28. Feb. 1977 BIS 30. März 1977 ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENGELEGEN.
 HOFHEIM / TS, DEN 4. April 1977
 BÜRGERMEISTER

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES FFM HÖCHST VOM 20. NOV. 1975 F.-S. 695/75/1151

AUFGESTELLT: 9. 7. 1976 MANHART

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 20. Sept. 1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 In Ergänzung der Zeichnerischen Vorschriften gelten:
 I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BBAUG
 1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 2. Die angegebene Geschosshöhe ist als Höchstgrenze festgesetzt.
 3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können gemäß § 23 (5) der Bauordnungsverordnung Garagen im Sinne des § 14 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden.
 4. Der vorhandene Bewuchs (Baum- und Strauchbestand) § 9 (1) BBAUG Nr. 15 und 16 ist soweit wie möglich zu schonen. Falls durch die Erhaltung von Bäumen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks eine angemessene Ersatzpflanzung erfolgt.

II. Bauordnungsrechtliche Festlegungen nach § 9 (2) BBAUG
 1. Dachform: Satteldächer und Walndächer. Giebel- und Dremel sind nicht zulässig. Ausnahmeweise zulässig bei 1-geschossiger Bebauung im zweigeschossigen Gebiet.
 2. Dachneigung: 23° - 38° bei eingeschossiger Bebauung bis 45°.
 3. Sockelhöhe im ein- und zweigeschossigen Gebiet bergseitig max. 0,30 m.
 4. Die Garagen sind im Abstand von mind. 5 m von Bürgersteig hinterkante zu errichten.
 5. Vorgarteneinfriedigungen sind so zu gestalten, daß sie die Einheit des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenseitige Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossen Wand ausgebildet werden oder als solche wirken und dürfen eine Höhe (einschl. Sockel) von 1,20 m nicht überschreiten. Lebende Hecken sind als Einfriedigung der Vorgärten vorzuziehen.
 6. Die angegebenen Firstrichtungen gelten als Richtlinien.
 HOFHEIM / TS, DEN 22. Sept. 1977
 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 11 BBAUG VORGELEGEN UND WURDE GENEHMIGT.
 Genehmigt mit Vig. vom 21. 12. 1977 Art. V/3 - 61 d 0/101 Darmstadt, den 22. 12. 1977 Der Regierungspräsident Im Auftrag
 DARMSTADT, DEN
 REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM. § 11 BBAUG AM GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBUNDLICH. ER WIRD GEMÄSS § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM BIS ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENGELEGT.
 HOFHEIM / TS, DEN
 BÜRGERMEISTER
 Rechtskräftig am 22.1.1978

ZEICHENERKLÄRUNG

	GELTUNGSBEREICH
	BAUGRENZE
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FLURGRENZE
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
	NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
	BEBAUBARE FLÄCHE
	ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
	BÜRGERSTEIG, RANDSTREIFEN
	FUßWEG UND ZUFAHRTEN ZU GARAGEN
	REINES WOHNGEBIET
	GESCHOSSHAHE HOCHSTGRENZE
	OFFENE BAUWEISE
	GZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) GZ (GESCHOSSHAHE) (FLÄCHENZAHL)
	GEPLANTE GARAGEN
	FLURANGABE
	FLURSTÜCKSANGABE
	NOCH NICHT BENANNTEN STRASSEN
	GEPLANTE FIRSTRICHTUNG

BEBAUUNGSPLAN
 STADT HOFHEIM TAUNUS
 FÜR DAS GEBIET VORDERHEIDE U. STEINBERG
 TEILGEBIETE FLUREN 30 UND 39
 MASSTAB 1:1000

MASSANGABEN
 RADIANGENABEN BEI STRASSENABRUNDUNGEN UND IM BOGEN VERLAUFENDE STRASSEN
 TRAFOSTATION
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. BENANNTE KINDERSPIELPLATZ
 OFF. ARIE-ANLAGE